

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Land Baden-Württemberg zu Erlass von integriertem Energie- und Klimakonzept verurteilt

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.11.2022 – 10 S 3542/21

Das Land Baden-Württemberg ist gerichtlich dazu verpflichtet worden, ein integriertes Energie- und Klimakonzept (IEKK) zu erlassen. Im Landes-Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ist in der seit Oktober 2020 geltenden Fassung vorgesehen, dass das Land erstmals im Jahr 2020 und danach alle fünf Jahre nach Maßgabe gesetzlich vorgesehener Monitoringberichte ein IEKK beschließt. Das Land hatte jedoch letztmals im Jahr 2014 ein solches Konzept beschlossen – noch unter einem anderen Rechtsrahmen. Unter dem aktuellen Gesetz waren zwar Vorarbeiten für ein solches Konzept aufgenommen worden. Diese wurden jedoch wieder eingestellt, weil die Landesregierung eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Landes-KSG vorbereitete, durch die das Instrument des IEKK gestrichen und durch ein Klima-Maßnahmen-Register ersetzt werden sollte.

Die Umweltvereinigung Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) forderte das Land gleichwohl zum Erlass eines IEKK auf und erhob, nachdem dieses Ansinnen abgelehnt worden war, Klage beim Verwaltungsgerichtshof (VGH). Dieser hat der DUH Recht gegeben und das Land dazu verurteilt, ein IEKK zu erlassen. Dies begründete der VGH wie folgt: Die Klage sei zulässig, weil es sich bei dem IEKK um ein Programm handle, das dem Rechtsschutz nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz unterfalle. Dies ergebe sich daraus, dass für das IEKK eine strategische Umweltprüfung erforderlich sein könne, weil dieses für nachfolgende Zulassungsentscheidungen (z.B. für Straßen oder Schienenwege) einen Rahmen setzen könne. Dabei komme es – gerade auch in dem Fall, dass ein IEKK überhaupt nicht erlassen worden sei – nicht darauf an, ob *tatsächlich* eine Rahmensetzung durch bestimmte Maßnahmen im Konzept erfolge, sondern darauf, ob dies grundsätzlich *möglich* sei. Die geplante Gesetzesänderung in Baden-Württemberg führe auch nicht dazu, dass der Kläger kein Rechtsschutzbedürfnis habe. Das Land sei so lange an die geltende Rechtslage gebunden, wie diese formal nicht geändert sei. Bei der Begründetheit der Klage komme es entgegen dem Wortlaut des § 2 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz nicht darauf an, ob im konkreten Fall eine Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung bestanden habe. Dies lasse sich bei Unterlassen des Beschlusses eines Konzepts ohnehin nicht feststellen und zudem erfasse die Norm landesrechtliche SUP-Pflichten überhaupt nicht.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung des VGH Baden-Württemberg verdeutlicht, dass vollständige Untätigkeit staatlicher Stellen, hinsichtlich selbst gesetzter Pflichten, Programme und Maßnahmen zum Klimaschutz zu erlassen, gerichtlich sanktioniert werden kann. Die Entscheidung ist rechtsschutzfreundlich, weil dem Kläger nicht abverlangt wird, konkrete in einem Klimaschutzkonzept zu treffende Maßnahmen zu benennen.